



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 480-490)
Titel	Reglement vom 8ten Wintermonat, wegen Einrichtung des Sanitätswesens und Organisation des Sanitäts-Collegii.
Ordnungsnummer	
Datum	08.11.1803

[S. 480] In Fortsetzung und Beendigung der bereits am 1sten hujus angehobenen sorgfältigen Berathung über das von der Commission des Innern unterm 15ten September hinterbrachte Gutachten, betreffend die künftige Einrichtung des Sanitätswesens im hiesigen Canton und die Organisation eines Sanitäts-Collegii, – ist beschlossen worden:

1. Der Kleine Rath ordnet ein Sanitäts-Collegium, dem die Oberaufsicht über alles, was die Gesundheitsanstalten für Menschen und Vieh betrifft, von der Regierung übertragen wird.

2. Dieses Sanitäts-Collegium soll bestehen aus zwey Gliedern des Kleinen Rathes und eben so viel Gliedern des Grossen Rathes, welche allerseits durch den Kleinen Rath erwählt werden. Denselben sind der Ober- und Unter-Stadtarzt (d. h. der Archiater und Poliater) der Professor Physices, der Stadt-Schnittarzt und der Spitalarzt, jeweilen ex officio beygeordnet. Das Collegium wählt sich seinen Secretair. Die bey der jetzigen neuen Organisation dem Collegio weder durch Wahl noch ex officio mehr beygeordnet // [S. 481] neten Glieder des bisherigen Sanitäts-Collegii sind einzuladen, den Sitzungen der neu organisierten Behörde weiterhin beyzuwohnen und mit zustimmen; doch werden diese zugezogenen Ehren-Mitglieder in sich ergebenden Erledigungsfällen nicht mehr ersetzt.

In veterinärischen Angelegenheiten wird auch der Obervieharzt zu den Sitzungen zugezogen, und ist auf Einladung des Präsidii jedesmal zu erscheinen pflichtig.

Das Präsidium führt jeweilen der ältere der zweyen dem Sanitäts-Collegio beygeordneten Kleinen Räte, in dessen Abwesenheit der zweyte; wenn keiner von beyden anwesend, der Archiater, und falls auch dieser abwesend ist, der älteste der anwesenden Grossen Räte.

Dem Secretario ist ein Copist, und dem Sanitäts-Collegio ein eigener Abwart oder Waibel beygeordnet, dem durch Veranstaltung der Finanz-Commission ein Cantons-Schild gegeben werden soll.

3. Das Sanitäts-Collegium hat allervorderst die Aufsicht über die medicinische Anstalten für Menschen:

- a) Ohne des Sanitäts-Collegii Wissen und Erlaubniß soll niemand weder Einheimischer noch Fremder, Arzney- Wundarzney- Hebammen - noch Apotheker- und Vieharzney- // [S. 482] Kunst ausüben, noch Arzneyen im Land feil tragen mögen.
- b) Graduierte Doktores aus dem Canton, haben ihr Diplom und Dissertation dem Collegio vorzuweisen, und sich einschreiben zu lassen. Fremde aber sollen Rationem Studiorum durch Curriculum bescheinen, oder ein Examen bestehen.



- c) Praktizierende Wundärzte, Hebammen, Apotheker, auch fremde Provisoren, und die Veterinär-Aerzte werden von nun an durch das Sanitäts-Collegium oder durch die von demselben eigens hierzu geordneten Aerzte examiniert.
- d) Reisende Zahn- und Augenärzte u. s. f. dürfen ohne Gutheissen und Bewilligung des Sanitäts-Collegii keinerlei Publikationen machen, noch ihr Gewerbe im Canton treiben.
- e) Den Examinibus sollen, nebst den sämtlichen Gliedern des Sanitäts-Collegii, auch die beyden Herren Medici Stipendiati am Zuchthause und an der Spannweid, wie auch ein jeweiliger Demonstrator Anatomiae, beywohnen.

Den übrigen Aerzten in der Stadt und auf der Landschaft ist der Zutritt ohne Votum decisivum gestattet, und bey Examinierung eines Apothekers sollen zwey Apotheker (nämlich der, so die Armen-Apotheke zur Zeit besorgt, und // [S. 483] sein Vorfahr) mit Stimme beywohnen. Den übrigen Apothekern ist der Zutritt ohne Votum gestattet.

Die Examina selbst leitet der Archiater mit seinen medicinischen Kollegen, und der Sekretarius führt über die Examina ein eigenes Protokoll, und über die examinirten Personen ein Eigenes chronologisches Verzeichniß.

Die Gebühren für die Examina bleiben forthin nach der, durch einen Beschluß der Verwaltungskammer vom 22ten Julii 1801. sanktionirten ehemaligen Uebung und Gebrauch, festgesetzt; mit der einzigen Ausnahme, daß hinfüro die Hebammen unentgeltlich examinirt werden sollen. Die Examinirten erhalten von dem Sanitäts-Collegio schriftlich die unbedingte oder bedingte Erlaubniß oder Abschlag, die betreffende Kunst auszuüben.

4. Das Sanitäts Collegium hat die Aufsicht über alle öffentliche Medicinal-Anstalten und über die dabey angestellten Aerzte und Beamten, in so weit solches die Erfüllung der Medicinal-Pflichten betrifft; es warnet und ahndet die Fehlbaren, oder laidet sie nach Befinden der Sache an höhere Behörde.

5. Auch kann das Collegium nach Gutbefinden, die Aechtheit der Arzneimittel in Apotheken zu prüfen, Visitationen derselben verfügen. Be- // [S. 484] sonders aber soll es wachen, daß die Armen-Apotheker ihre Pflichten in allweg nach Vorschrift genau erfüllen, als worvon sich das Collegium von Zeit zu Zeit soll Rechenschaft geben lassen.

6. Was die allgemeinen, besonders die ansteckenden Krankheiten bey Menschen anbetrifft,– so giebt das Collegium

a) Anleitungen und medicinische Vorschriften.

b) Es zieht Rapporte bey den Bezirks- und Land-Aerzten, auch bey den Pfarrherrn ein, besonders wenn in einzelnen Gegenden die Ruhr, Faulfieber etc. herrschen, und giebt ihnen nähere speziellere Anleitungen und Räthe, oder sendet nöthigen Falls auch Expertos selbst zu näherer Untersuchung an Ort und Stelle hin.

7. Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über die Medicinal-Polizey.

a) Es besorget die rätlichen Anstalten für Verunglückte, als Ertrunkene, Erstickte u. s. f. durch dienliche Hülfsmittel, durch Ermunterung und Belohnung der Hülffleistenden, und hat die Aufsicht über die in der Stadt zur Rettung verunglückter Personen angestellten Hülfsanstalten.



- b) Es übt die Aufsicht und Visitation über die Giftstampfer aus, controliert das daselbst zu // [S. 485] führende Buch, so wie auch die Giftscheine, und zieht die Achtbaren zur Verantwortung.
- c) Es giebt von Zeit zu Zeit öffentliche Warnungen und Anzeigen in Betreff der Wuth der Thiere heraus, controliert das zu führende Buch über die f. v. Hunde, und constituirt diejenigen Personen, welche sich gegen die über diesen Theil der Medicinal-Polizey existierenden Verordnungen verfehlen.
- d) Das Collegium ordnet die nöthigen Anstalten für schleunige und vorsichtige Verscharrung des verreckten Viehs an.
8. Das Sanitäts-Collegium hat vorzügliche und besondere Aufsicht und Sorge für alles was die Gesundheit des Viehs betrifft oder dieselbe stören kann:
- a) Es ertheilt Anleitung im Fall ansteckender Krankheiten.
- b) Es zieht Rapporte über alle epizootischen Erscheinungen und Behandlungen ein.
- c) Es ertheilt veterinärische und polizeyliche Vorschriften, ordnet Visitationen an, legt allgemeine und besondere Banne an, rathet und ordnet nöthiges Abthun angesteckten Viehs, bestimmt, ob, und mit was für Vorsicht abgethanes Vieh benutzt werden dürfe, u. s. f. // [S. 486]
- d) Es sendet nach Bedürfniß den Obervieharzt oder auch wohl Mitglieder des Collegii selbst an Ort und Stelle zu näherer Erkundigung und zu Erreichung und Besorgung obiger beyden Zwecke, ab.
- e) Auch läßt es sich den landwirthschaftlichen Zustand, insofern er auf die Gesundheit des Viehs Einfluß hat, angelegen seyn.
9. Es examiniert, prüft und patentirt die Viehärzte des Cantons, nimmt sie in Verpflichtung, und hat die Aufsicht über sie. Unexaminierten und unpatentierten Viehärzten ist das Vieharznen untersagt.
10. Nach Einholung der Berichte der Vollziehungs-Beamteten ertheilt das Sanitäts-Collegium nach dem Gesetz, Viehhandels-Patente, controliert die Gesundheitsscheine oder Pässe und die darüber auszufüllenden Tabellen zu gewissen Zeiten, und zeigt die Fehlbaren den gerichtlichen Behörden an.
11. Das Sanitäts-Collegium wachet darüber, daß keinerley Lachsnerey oder betrügerische Gaukeley in Absicht auf die Gesundheits-Pflege von Menschen und Vieh verübt werde, untersucht vorkommende Fälle dieser Art und überweist selbige dem competierlichen Richter zur Bestrafung.
12. Deßgleichen weiset es alle gegen Sanitäts-Verordnungen Fehlende und Ungehorsame an die // [S. 487] gehörigen Gerichte, welche dem Sanitäts-Collegio die Sentenz anzuzeigen haben, um sie nöthigen Falls an höhere Instanz ziehen zu können.
13. Wenn Klagen über schlechte Behandlung der Kranken, Uebersetzung der Conti, oder medicinische oder chirurgische Streitigkeiten vor das Collegium kommen, – so ertheilet es sein Befinden, nach welchem der behörige Richter zu urtheilen hat.
14. Es sollen in jedem verfassungsmäßigen Bezirk, oder in jeder gesetzlichen Abtheilung derselben die nöthigen Bezirks-Aerzte aufgestellt werden, die, vereint mit den obrigkeitlichen Beamteten, auf die Handhabe der Sanitäts-Verordnungen zu wachen, übrigens aber bey Menschen- und Viehkrankheiten dem Sanitäts-Collegio



scientisische Aufschlüsse zu ertheilen, in allen Fällen seine Aufträge zu gewärtigen, und alles dasjenige zu verrichten haben, was die Pflichtordnung vom 19ten September 1801. mit sich bringt. Ehe und bevor aber diese Bezirks-Aerzte aufgestellt werden, gewärtiget der Kleine Rath von dem neu zuerrichtenden Sanitäts-Collegio einen gutächtlichen Antrag über die Zahl, Wahlakt und Besoldung derselben, wie auch über etwannige Modifizierung ihrer bereits bestehenden Pflichtordnung.

15. Das Sanitäts-Collegium bleibt zu schnellerer Erreichung seiner nöthigen Anstalten in unmittelbarer Correspondenz mit den Vollziehungs- // [S. 488] Beamten, denen es seine Aufträge und Verordnungen mittheilt, und von ihnen officielle Berichte einzieht.

16. Das Sanitäts-Collegium ertheilt halbjährlich der Commiſion des Inneren summarische Nachricht von dem Vorgefallenen, bey wichtigen ausserordentlichen oder allgemein interessanten Vorfällen aber berichtet es auf der Stelle, damit nöthigen Falls solche dem Kleinen Rath vorgelegt werden können.

17. Ihme ist überlassen, nöthig findenden Falls die existierenden Verordnungen, die alle in ihrer Kraft bleiben, in so ferne sie nicht durch neuere aufgehoben sind, neuerdings mit Vorwissen der Commiſion des Innern bekannt zu machen.

Wenn aber neue Sanitäts-Gesetze nöthig sind, – so projektiert solche das Sanitäts-Collegium, giebt sie der Commiſion des Innern zur nähern Prüfung ein, und diese überweist sie dem Kleinen Rath zum Entscheid.

18. Mit den Sanitäts-Behörden der übrigen schweizerischen Cantone, wie auch mit fremden Sanitäts-Behörden bleibt das Sanitäts-Collegium wie bisanhin in unmittelbarer Correspondenz.

19. Die bisherige Besoldung der Glieder des Sanitäts-Collegii fällt weg; der Secretaire bezieht seine bisherige jährliche Besoldung von 345. Franken, der Abwart deßgleichen sein bisheriges // [S. 489] Gehalt von 250 Franken. Dem Obervieharzt bleibt das bisher bezogene Wartgeld von 240 Franken, und für jeden Tag, den er aus Auftrag des Sanitäts-Collegii in Geschäften zubringt, das gewohnte Taggeld von 4 Franken. Alle diese Besoldungen, so wie die Auslangen für Kanzleybedürfnisse und Copierlöhne werden aus der Sanitäts-Cassa erhoben.

Diese Cassa erhält von der Finanz-Commiſion die nöthigen Zuschüsse; der Secretarius führt über sie genaue Rechnung, und legt sie alljährlich zuerst dem ganzen Sanitäts-Collegio ab, welches sie der Commiſion des Inneren überweist.

20. Die Capitalien des Steuerfonds besorgt der Präsident; den Detail aber der Secretair. Dieser Fond ist hauptsächlich zu etwelchem Ersatz und Entschädigung für die Eigenthümer des durch obrigkeitliche Sanitäts-Verfügungen zu Vergaumung grösseren Uebels abgethanen Viehs gewiedmet. Auch dient er dazu, den Verlust an Vieh durch ansteckende Krankheiten, bedürftigen Eigenthümern, denen keinerley Nachlässigkeit zu Schulden kommt, einiger Maaßen zu ersetzen. Die Disposition und Austheilung bleibt dem Sanitäts-Collegio anvertraut. Uebrigens wird dieser Fond bey bessern Zeiten durch Zurückbehaltung eines proportionierten Theils hinkünftiger, etwa besonders reichlich ausfallender, öffentlicher, zum Trost // [S. 490] von Unglücklichen gesammelter Kirchensteuern genährt.

21. Das Sanitäts-Collegium wird seine ordentlichen Sitzungen an gewohnten Tagen haben. Für die vorkommenden dringenden Geschäfte aber, wird dem sorgfältigen Ermessen des Präsidii ausserordentliche Versammlungen zu berufen, überlassen.



Auch ist dem Sanitäts-Collegio überlassen, untergeordnete Commiſionen aus seinem Mittel zu verordnen.

22. Gegenwärtige Verordnung in ihrem ganzen Umfange solle den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu ihrem Verhalt mitgetheilt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]